

Richtlinien Vereinsförderung

Beschluss Gemeinderat: 10.08.2020

Letzte Änderung: -

1. Inhalt

1. Grundsatz	3
1.1 Einleitung.....	3
1.2 Bedingungen.....	3
1.3 Kirchliche Vereine.....	3
1.4 Politische Vereine.....	3
2. Beiträge	4
2.1 Grundbeitrag	4
2.2 Jugendförderung	4
2.3 Traditionelles, kulturelles Engagement.....	4
2.4 Sonderbeiträge.....	4
2.5 Vereinsjubiläen.....	4
3. Weitere Formen der Vereinsunterstützung.....	5
3.1 Infrastruktur	5
3.2 Publikationen.....	5
4. Anspruchsvoraussetzungen.....	5
5. Budgetierung und Auszahlung der Beiträge.....	5
6. Inkraftsetzung und Änderungen.....	5

1. Grundsatz

1.1 Einleitung

Der Gemeinderat Lützelflüh ist sich bewusst, dass eine wichtige Basis des sportlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde die Vereine sind. Insbesondere werden die Aktivitäten geschätzt, welche jungen Menschen die Möglichkeit bieten, innerhalb geordneter Strukturen ihren Freizeitbeschäftigungen nachzugehen oder darin erste Verantwortungen zu übernehmen und/oder die der Integration von Neuzuzüglern und Ausländern dienen.

In Anerkennung der Leistungen für die Allgemeinheit und gestützt auf die vorliegenden Richtlinien fördert und unterstützt deshalb die Gemeinde Lützelflüh Vereine folgendermassen:

- Entrichten finanzieller Beiträge
- Kostenlose Nutzung vorhandener Infrastrukturen von Montag bis Freitag und Nutzung von Publikationsplattformen
- Hilfestellung in der Koordination von Vereinsaktivitäten (Homepage + LA)

Die Tourismus- und Kulturkommission kann:

- Vereine von der Förderung ausschliessen, wenn deren Statuten oder Aktivitäten nicht im Einklang mit dem Leitbild der Gemeinde Lützelflüh stehen.

1.2 Bedingungen

Vereine, die finanzielle Beiträge beantragen oder die Infrastruktur der Gemeinde beanspruchen, haben die Bedingungen der vorliegenden Richtlinien zu akzeptieren. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis dieser Vereine. Die Gemeinde Lützelflüh fördert die Tätigkeit von öffentlichen Vereinen mit folgenden Beiträgen:

- Grundbeitrag in Form einer mitgliederabhängigen Pauschale pro Jahr (2.1.)
- Beitrag für Jugendförderung (2.2.)
- Beitrag für traditionelles, kulturelles Engagement (2.3.)
- Sonderbeiträge (2.4.)
- Vereinsjubiläen (2.5.)

1.3 Kirchliche Vereine

Vereinigungen, deren Statuten oder Aktivitäten mehrheitlich religiös oder kirchlich ausgerichtet und deren Aktivitäten nicht ökumenisch offen für alle sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.4 Politische Vereine

Parteien, welche im Wahljahr eine Gemeinderatsliste einreichen, werden vom Gemeinderat bereits mit Fr. 1'000.- jeweils im Wahljahr entschädigt (gemäss GR-Protokoll vom 22.05.2017). Aus diesem Grund sind die Politischen Vereine aus der Vereinsförderung ausgeschlossen.

2. Beiträge

2.1 Grundbeitrag

Vereine mit Sitz in der Gemeinde Lützelflüh, welche sportlich, kulturell, sozial oder gesellschaftlich ausgerichtet sind, werden wie folgt jährlich unterstützt:

- bis 19 Aktivmitglieder = Fr. 100.-
- ab 20 Aktivmitglieder = Fr. 200.-
- ab 30 Aktivmitglieder = Fr. 300.-
- ab 40 Aktivmitglieder = Fr. 400.-

Dies ist unabhängig von der Zusammensetzung aus einheimischen oder auswärtigen Mitgliedern.

Vereine, welche auf anderer Grundlage des Gemeinderates gefördert werden, erhalten keinen zusätzlichen Grundbeitrag.

2.2 Jugendförderung

Beitragsberechtigt sind Vereine mit Sitz in Lützelflüh, welche Jugendlichen eine sportliche, musische oder anderweitige Freizeitbeschäftigung bieten.

Auswärtige Vereine sind unter folgenden Voraussetzungen beitragsberechtigt:

- Innerhalb der Gemeinde besteht kein Verein, der die gleiche Freizeitbeschäftigung anbietet.
- Mindestens 10 Jugendliche aus Lützelflüh sind diesem auswärtigen Verein angeschlossen.

Der Beitrag wird für das laufende Kalenderjahr ausgerichtet. Er beträgt Fr. 30.- bis Fr. 50.- pro Jahr pro Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren mit Wohnsitz in Lützelflüh, massgebend ist der Jahrgang.

2.3 Traditionelles, kulturelles Engagement

Beitragsberechtigt sind Vereine, die im Auftrag der Gemeinde Repräsentations-Aufgaben erfüllen (Empfänge, Gemeindeversammlungen, 1. August-Feiern, etc.).

Abgestuft nach Anzahl der Teilnehmer, werden pro Auftritt folgende Entschädigungen ausgerichtet:

1 bis 5 Teilnehmer	Fr.	200.00
6 bis 10 Teilnehmer	Fr.	350.00
ab 11 Teilnehmer	Fr.	500.00

2.4 Sonderbeiträge

Die Vereine können Sonderbeiträge für spezielle, kostenintensive Projekte eingeben. Solche Eingaben müssen beim Sekretariat der Tourismus- und Kulturkommission bis Ende Mai des Vorjahres eingehen.

2.5 Vereinsjubiläen

Jubilierenden Ortsvereinen (ohne Parteien) können auf Antrag für die Durchführung von Jubiläumsveranstaltungen folgende Anerkennungsbeiträge ausgerichtet werden:

25 / 50 / 75 / 100 Jahre zusätzlicher einfacher Grundbeitrag

Auch diese Anfragen müssen bis Ende Mai des Vorjahres beim Sekretariat eingehen.

3. Weitere Formen der Vereinsunterstützung

3.1 Infrastruktur

Die Lützelflüher Vereine können die Räumlichkeiten der Gemeinde Lützelflüh und die Aussenanlagen für Vereinsproben und Trainings von Montag bis Freitag im Rahmen der Verfügbarkeit kostenlos benützen. Für weitere Vereinsaktivitäten gilt die "Benützungsordnung für Räume und Sportanlagen".

3.2 Publikationen

Den Vereinen wird eine Plattform für Berichterstattungen in Form von Vereinsinformationen und Mitgliederwerbung im "Lützelflüh aktuell" und auf der Homepage kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Anspruchsvoraussetzungen

Für die jährliche Prüfung der Anspruchsberechtigung eines Gemeindebeitrages sind folgende Unterlagen vorgängig, spätestens bis 31. Oktober einzureichen:

- Namen- und Adressliste der aktiven Mitglieder per 1. Oktober (keine Passivmitglieder und keine Helfer)
- Namen- und Adressliste der jugendlichen Mitglieder mit Angaben von Jahrgang und Wohnort

Für den Beitrag an spezielle Projekte und die Vereinsjubiläen muss bis Ende Mai des Vorjahres ein Gesuch eingereicht werden.

5. Budgetierung und Auszahlung der Beiträge

Das Gesamtvolumen der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Möglichkeiten des bewilligten Budgets. Bei schlechter Finanzlage der Gemeinde kann der Gemeinderat Kürzungen vornehmen. Die Vereinsunterstützung wird auf Grund der bis am 31. Oktober eingereichten Gesuche und Unterlagen festgelegt. Die Auszahlung erfolgt im Dezember des betreffenden Jahres.

6. Inkraftsetzung und Änderungen

Diese Richtlinie für die Vereinsförderung tritt ab 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Der Gemeinderat kann diese Richtlinien jederzeit neuen Gegebenheiten anpassen oder als Ganzes aufheben. Die jeweils aktuelle Version wird auf der Homepage publiziert und kann auf der Gemeindeschreiberei eingesehen werden.

Lützelflüh, 29. September 2020

Gemeinderat Lützelflüh

Der Präsident:
sig. Andreas Meister

Der Sekretär:
sig. Ruedi Berger